

Datenschutz

Bearbeitungsreglement Datenannahmestelle

SWICA

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	3	5. Verantwortliche Personen und Stellen	5
1.1 Zweck	3	5.1 Organisation	5
1.2 Zertifizierte Datenannahmestelle	3	5.2 Berechtigungskonzept.....	5
2. Gesetzliche Bestimmungen	3	6. Aufbewahrungsdauer	5
2.1 Allgemeine Bestimmung	3	7. Datensicherheit	6
2.2 Gesetzliche Bestimmungen	3	8. Betroffenenrechte	6
3. Datenbearbeitung durch Dritte	3	9. Qualitätsmanagement	6
4. Datenbearbeitung	4	10. Bericht	6
4.1 Zweck der Datenbearbeitung.....	4		
4.2 Rechtmässigkeit der Datensammlung	4		
4.3 Klassifikation der Daten	4		
4.4 Bearbeitungsprozess	4		
4.4.1 Abrechnungssystem.....	4		
4.4.2 Elektronischer Prozess	4		
4.4.3 MCD-Prüfung/Prüfung der medizinischen Daten... 5			
4.4.4 Auswertungen	5		

Bearbeitungsreglement Datenannahmestelle

1. Allgemeines

1.1 Zweck

Der Zweck der Datenbearbeitung im Rahmen der Datenannahmestelle von SWICA besteht in der Überprüfung und Vergütung von Rechnungen nach den Vorschriften des Tarifsystems SwissDRG durch die Krankenversicherung gemäss Art. 32 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG).

Stationäre Leistungserbringer stellen SWICA ihre erbrachten Leistungen in Rechnung. Die Rechnung muss den Formvorschriften des Tarifsystems SwissDRG entsprechen. Gemäss Art. 42 Abs. 3 KVG i.V.m. Art. 59 Abs. 1 der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) müssen die Leistungserbringer in ihren Rechnungen alle administrativen und medizinischen Informationen aufführen, die SWICA für die Überprüfung der Berechnung und Vergütung sowie der Wirtschaftlichkeit braucht.

Das Bearbeitungsreglement Datenannahmestelle beschreibt die Datenbearbeitung im Zusammenhang mit der Rechnungsprüfung im Tarifsystem nach SwissDRG.

1.2 Zertifizierte Datenannahmestelle

Damit der Datenschutz gewährleistet ist und SWICA nur in diejenigen Daten Einsicht hat, die tatsächlich benötigt werden, werden Rechnungen durch die Datenannahmestelle von SWICA bearbeitet. Die Datenannahmestelle bestimmt, für welche Rechnungen eine weitere Prüfung benötigt wird, und leitet die dazu notwendigen Angaben an SWICA weiter. SWICA darf der Datenannahmestelle keine Weisungen bezüglich der Datenweitergabe in Bezug auf einzelne Rechnungen erteilen (vgl. auch Art. 59a Abs. 3 und 4 KVV).

Die Datenannahmestelle wurde durch den unabhängigen Qualitätsdienstleister SQS vollumfassend zertifiziert. Das Verzeichnis der zertifizierten Datenannahmestellen kann auf der Homepage des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) eingesehen werden:

Liste der zertifizierten Datenannahmestellen.

2. Gesetzliche Bestimmungen

2.1 Allgemeine Bestimmung

Die rechtliche Grundlage zur Datenbearbeitung bei SWICA findet sich detailliert in der **Datenschutzerklärung** von SWICA.

2.2 Gesetzliche Bestimmungen

Im Bereich der obligatorischen Krankenversicherung ist SWICA befugt:

- Personendaten zu bearbeiten gemäss Art. 84 KVG und
- Personendaten an Dritte bekannt zu geben gemäss Art. 84a KVG.

Die Grundsätze zur Datenbearbeitung finden sich im Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG). SWICA setzt im Bereich des Datenschutzes auf eine gesetzeskonforme Datenbearbeitung sowie auf eine offene Kommunikation gegenüber den Versicherungsnehmenden und Transparenz hinsichtlich des Umgangs mit Personendaten. Darüber hinaus sind alle Mitarbeitenden, die im Rahmen ihrer Tätigkeit Zugang zu ärztlichen Patientendaten haben, an das ärztliche Berufsgeheimnis i.S.v. Art. 321 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) gebunden. Alle Mitarbeitenden von SWICA haben eine Geheimhaltungserklärung unterzeichnet.

3. Datenbearbeitung durch Dritte

Bestimmte Datenbearbeitungsvorgänge lässt SWICA durch Dritte ausführen. Dabei arbeitet SWICA mit Partnern aus der Schweiz zusammen, die mit den notwendigen Zertifikaten ausgestattet sind. Darüber hinaus stellt SWICA mit vertraglichen Mitteln sicher, dass der Vertragspartner nur gemäss den schriftlichen Weisungen von SWICA handelt und die geltenden gesetzlichen Bestimmungen einhält.

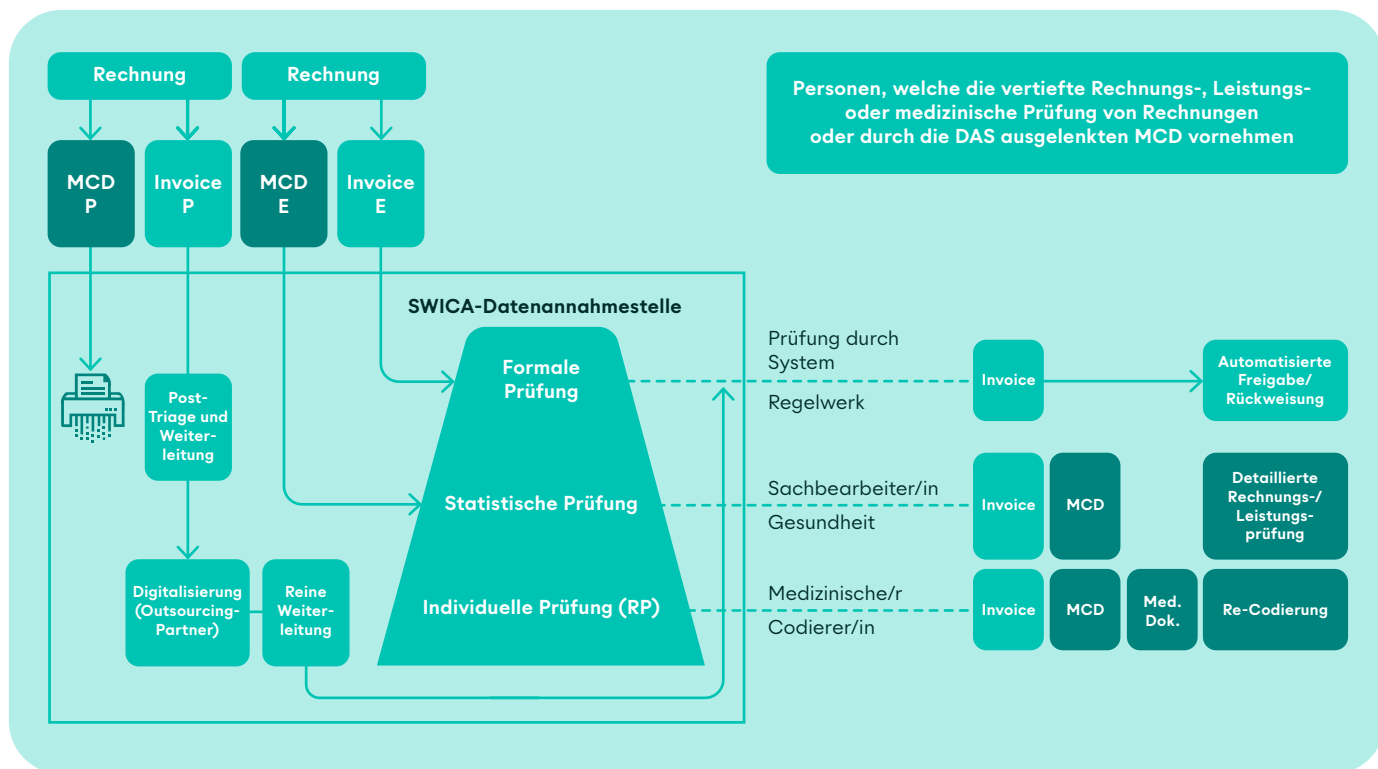


Abbildung 1: Prozessablauf DAS

4. Datenbearbeitung

4.1 Zweck der Datenbearbeitung

Der Zweck der Datenbearbeitung im Rahmen der Datenannahmestelle besteht in der Überprüfung und Vergütung von Rechnungen nach den Vorschriften der Tarifsysteme nach SwissDRG gemäss Art. 32 KVG.

4.2 Rechtmässigkeit der Datensammlung

Die Datenbearbeitung erfolgt gestützt auf Art. 42 i.V.m. Art. 84 KVG. Die Bearbeitung der Diagnosedaten erfolgt ausschliesslich zur Überprüfung der Rechnungen gemäss Art. 56 KVG.

4.3 Klassifikation der Daten

Folgende Daten werden bearbeitet:

- Normale Personendaten:
Beinhalten alle personenbezogenen Daten, u.a. Name, Adresse oder Geburtsdatum.
- Ärztliche Patientendaten:
Sie enthalten alle Daten, die im Rahmen einer ärztlichen Tätigkeit erfasst oder erhoben werden. Dies umfasst u.a. Anamnese, Angaben zur Diagnose, Untersuchungs- oder Laborergebnisse.
- Medizinische Daten:
Umfassen alle Daten, die Auskunft über den Gesundheitszustand einer Person geben und nicht ausschliesslich für die ärztliche Tätigkeit bestimmt sind. Dies umfasst u.a. Pflegeplan, Verordnung oder Abrechnungsdaten von Leistungserbringern.

4.4 Bearbeitungsprozess

4.4.1 Abrechnungssystem

Die Leistungen der Schweizer Akutspitäler, der Psychiatrien und der stationären Rehabilitation werden nach Patientenklassifikationssystemen abgerechnet. Es handelt sich dabei um ein einheitliches, an Diagnosen und Behandlungen geknüpftes Fallpauschalen-System. Im Bereich der stationären Leistungen in Akutspitälern und Geburtshäusern sind dies die Diagnosis Related Groups (DRG), bei stationären Leistungen in der Psychiatrie die Psychiatric Cost Groups (PCG) und bei der stationären Rehabilitation die Rehabilitation Cost Groups (RCG). Die Datenannahmestelle bearbeitet Rechnungen aller Gruppen (nachfolgend Rechnungen).

4.4.2 Elektronischer Prozess

Die Datenannahmestelle empfängt für SWICA Rechnungen. Die Belege werden geprüft und im Fall einer Auslenkung (Auffälligkeit) den Mitarbeitenden von SWICA für die genauere Prüfung zur Verfügung gestellt. Falls es zu keiner Auslenkung kommt, werden die Rechnungen automatisiert bearbeitet, zur Auszahlung freigegeben oder zurückgewiesen.

4.4.3 MCD-Prüfung/Prüfung der medizinischen Daten

Die automatisierte Prüfung von elektronischen Minimal Clinical Datasets (MCD) beinhaltet verschiedene Prüfungen:

- Formale Prüfung
- Statistische Prüfung
- Individuelle Prüfung

Diese Prüfungen werden in einer sogenannten Dunkelverarbeitung (automatisierte elektronische Bearbeitung) durchgeführt.

Nur Rechnungen, die vom System als auffällig identifiziert werden, gelangen zur vertieften Prüfung an autorisierte Personen.

Die initiale Leistungsprüfung auf Basis des MCD wird durch die Mitarbeitenden des Bereichs «P Stationär gesund werden» durchgeführt. Die Codierprüfung anhand des MCD sowie weiterer medizinischer Unterlagen erfolgt durch das «Kompetenzcenter Medizinische Codierung». Das Prüfergebnis wird den Mitarbeitenden von «P Stationär gesund werden» zur weiteren Bearbeitung (Rechnung freigeben/ablehnen) übermittelt. Das MCD verbleibt dabei im System Kolumbus und wird weder an das Kernsystem noch an den Leistungserbringer übermittelt.

4.4.4 Auswertungen

Zur Prüfung, ob die bestehenden Auslenkungskriterien wirksam sind, werden Auswertungen vorgenommen.

5. Verantwortliche Personen und Stellen

5.1 Organisation

Die Bearbeitung der Rechnungen (inkl. MCD) erfolgt in einem mehrstufigen Prozess (siehe unten stehende Grafik):

Prüfung durch System beinhaltet die formale, statistische sowie individuelle Prüfung im System. Es handelt sich dabei um eine automatisierte und rein technische Prüfung.

P Stationär gesund werden bearbeitet elektronisch ausgelente Rechnungen, prüft alle Auslenkungen zur Leistungsprüfung und die Korrektheit nach den Abrechnungsregeln des Tarifs.

Bei zusätzlichen, nicht durch «P Stationär gesund werden» prüfbaren Auslenkungen erfolgt die Koordination mit den Schnittstellen. «P Stationär gesund werden» ist im Workflow für die manuelle Freigabe/Ablehnung der Rechnungen verantwortlich.

Das **Kompetenzcenter Medizinische Codierung** prüft die Codierung elektronisch ausgelenteter Rechnungen anhand des MCD und ggf. weiterer medizinischer Unterlagen (codierrelevante Unterlagen CRU) unter Berücksichtigung der vom BfS veröffentlichten «Instrumente zur medizinischen Kodierung» auf ihre Korrektheit.

5.2 Berechtigungskonzept

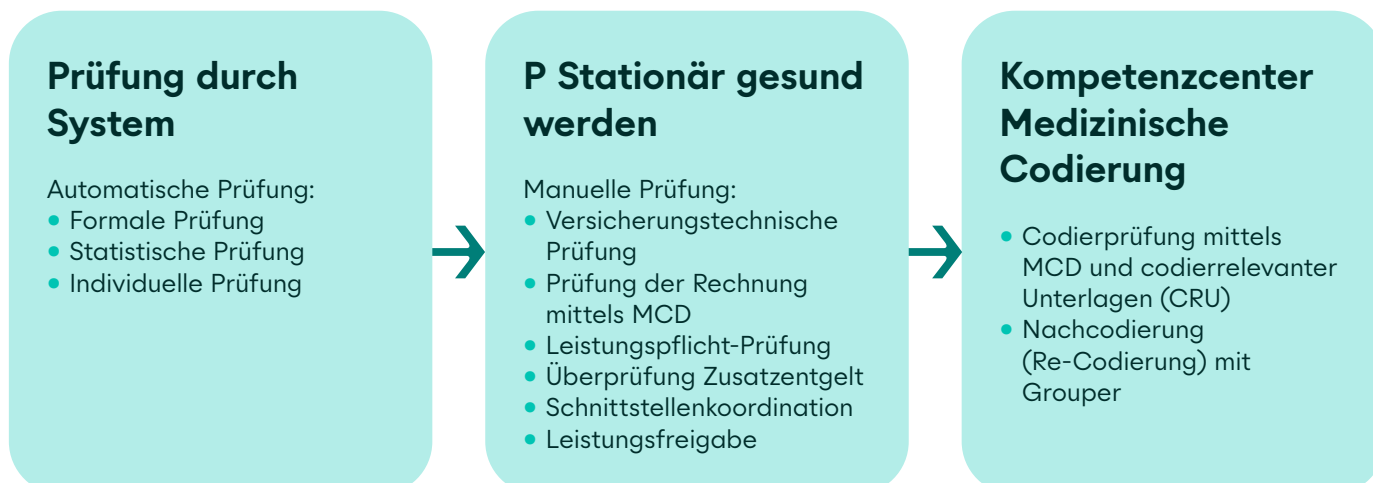
Der Zugriff auf die Rechnungen bzw. MCDs wird gemäss dem Berechtigungskonzept festgelegt und aktiv bewirtschaftet. Sämtliche Mitarbeitenden, die eine aktive Rolle im Prozess ausfüllen, sind namentlich bekannt.

Die Einsicht in medizinische Daten erhalten die Benutzenden, welche die Daten für die Ausübung ihrer Aufgaben benötigen:

- «P Stationär gesund werden»
- Mitarbeitende «Kompetenzcenter Medizinische Codierung»
- Fachführung Generaldirektion (Senior-Spezialistin medizinische Codierung)
- Mitarbeitende des vertrauensärztlichen Dienstes (VAD) von SWICA
- Systemadministratorinnen und -administratoren von Centris

6. Aufbewahrungsdauer

Die Daten werden gemäss den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen während mindestens zehn Jahren nach Abschluss der Vertragsbeziehung aufbewahrt.



7. Datensicherheit

Die technischen und organisatorischen Massnahmen zur Sicherheit der Daten sind so ausgestaltet, dass die datenschutzrechtlichen Vorschriften eingehalten werden.

8. Betroffenenrechte

Anfragen zu den Betroffenenrechten werden durch die Datenschutzstelle unter datenschutz@swica.ch beantwortet.

9. Qualitätsmanagement

Die Sicherstellung und Weiterentwicklung der Qualität des Rechnungsprozesses bei SWICA erfolgt im Rahmen des internen Kontrollsystems IKS in einem zweiteiligen Managementprozess.

Der Fachprozess, der die Verantwortung sowohl für die Einhaltung des Datenschutzes als auch für die effiziente und effektive Rechnungskontrolle trägt, prüft regelmässig nach definierten und gegebenenfalls weiterzuentwickelnden Kenngrössen die Wirksamkeit des Prüfprozesses. Die Kenngrössen werden automatisch im Cockpit erfasst. Das Cockpit wird quartalsweise an den Departementsleiter Leistungen & Medizin, den Leiter Leistungen Privatkunden sowie den Datenschutzberater von SWICA rapportiert.

Winterthur, 1. Juni 2025
Version 3.3



Daniel Rochat
Departementsleiter Leistungen & Medizin



Dorothee Plat
Senior-Spezialistin medizinische Codierung

Für die Definition der Kenngrössen im Bereich Datenschutz wird der Datenschutzberater einbezogen. Werden eigene Auslenkungsregeln erstellt, sind diese dem Datenschutzberater zur Freigabe vorzulegen.

Der mit Bezug auf den Datenschutz weisungsunabhängige Datenschutzberater überprüft jährlich die Aktualität und Wirksamkeit des Datenschutzmanagementsystems inklusive Datenannahmestelle. Allfällige wesentliche Feststellungen rapportiert er zuhanden des Chief Compliance Officer und der Geschäftsleitung.

10. Bericht

Einmal pro Jahr wird ein konsolidierter Bericht «DAS-Management-Review» erstellt, der als Teil des Qualitätsmanagement- und Compliance-Reporting an die Geschäftsleitung gerichtet ist und in die Berichterstattung zum Compliance-Management und IKS einfliesst.